

# Botschaft



**Mitwirkungsverfahren  
Vernehmlassung bis Ende August 2019**

**Neues Parkplatzreglement**



UNICEF: Kinder-  
freundliche Gemeinde



Pfahlbausiedlung  
Wauwil



Energiestadt  
Wauwil

SURSEE-MITTELLAND  
**LUZERN**   
INCEBVE  
WIRTSCHAFTSREGION MIT LEBENSQUALITÄT

## Notwendige Parkplatzbewirtschaftung Vernehmlassung zum Reglement

Liebe Wauwilerinnen, liebe Wauwiler

Der Gratis-Parkplatz Weiermatt, bei der S-Bahn-Haltestelle Wauwil, erfreut sich zunehmender Beliebtheit. Diverse Bahnkunden kommen auch aus benachbarten Dörfern mit Bahnhöfen, deren eigene Parkplätze gebührenpflichtig geworden sind. Unser Parkplatz wurde schon mehrmals erweitert.

Der Bahnhof Wauwil, mit Halbstundentakt in beide Richtungen, ist für unsere Gemeinde sehr wertvoll. Der Gemeinderat ist sich dessen bewusst und will diesen Standortvorteil durch ein neues Parkplatzreglement keinesfalls aufs Spiel setzen. Es wurde deshalb eine Lösung erarbeitet, die diese Situation berücksichtigt und den Halbstundentakt nicht gefährdet. Dank dem Bevölkerungswachstum (bald sind es 2300 Einwohner) haben wir gute Karten in der Hand, die Frequenzen zu halten, bzw. diese sogar zu steigern. Seit mehr als zehn Jahren wird Wauwil im Halbstundentakt bedient; Ende 2005 zählte Wauwil rund 1600 Einwohner.

Daneben möchte der Gemeinderat mit der Einführung von Parkplatzgebühren die optimale Nutzung des bestehenden, knappen Parkraums erhöhen. Massnahmen und Regelungen im Bereich Parkierung sind wichtige Instrumente zu einer gewissen Lenkung des Verkehrsaufkommens und der Beeinflussung des Mobilitätsverhaltens.

Der Gemeinderat will auch die Parkplätze Dorfstrasse 3 + 5 (Denner, Post, Gemeindeverwaltung, 2 Wohnungen) dem Parkplatzreglement unterstellen, sofern die beteiligten privaten Grundeigentümer mitmachen. Damit können gleich lange Spiesse für die Gemeinde (öffentliche Räume) und die Wirtschaft (Verkaufsgeschäfte) geschaffen und eine Verlagerung der Parkierung vom Weiermattareal ins Dorfzentrum verhindert werden.

Das Reglement beschränkt sich auf das Wesentliche und ist von den Stimmberechtigten und anschliessend vom Regierungsrat zu genehmigen.

Die Ausführungsbestimmungen in der Verordnung liegen in der Kompetenz des Gemeinderates

Wir laden die Stimmberechtigten, die Parteien und Vereine ein, zum geplanten Parkplatzreglement Stellung zu nehmen. Bitte übermitteln Sie den ausgefüllten Fragebogen bis Ende August 2019 an den Gemeinderat. Weitere Fragebogen können auf der Gemeindekanzlei bezogen oder von der Website [www.wauwil.ch](http://www.wauwil.ch) heruntergeladen werden.

Für Ihr Interesse danken wir herzlich.

**GEMEINDERAT WAUWIL**

→ **Fragebogen siehe Seite 11**  
Weitere Fragebogen sind auf der Gemeindekanzlei erhältlich. Ausgefüllten Fragebogen bis Ende August 2019 an den Gemeinderat Wauwil, 6242 Wauwil, zurücksenden.

## Wichtigste Eckdaten der Parkplatzbewirtschaftung

### 3 Gebiete:

- |                           |                  |                            |
|---------------------------|------------------|----------------------------|
| ❖ Weiermatt               | öffentlich       | → Parkuhr / Dauerparkkarte |
| ❖ Schulhaus               | öffentlich       | → Parkscheibe              |
| ❖ Dorfzentrum / Unterdorf | teilweise privat | → Parkscheibe              |

### 2 Gebührenarten

- ❖ Parkuhr und Dauerparkkarte
- ❖ Parkscheibe

### Moderate Preise

- ❖ Gebührenpflicht nur werktags 07.00 - 19.00 Uhr (Weiermatt)
- ❖ Erste 60 Minuten gratis (Weiermatt)
- ❖ Jede weitere Stunde Fr. 1.00 (Weiermatt)
- ❖ Tagespauschale nur Fr. 5.00 (Weiermatt)

### Ohne Gebühr

- ❖ Parkscheibe (ohne Gebühr), zeitliche Beschränkung tagsüber
- ❖ Öffentliche Gebiete mit Parkscheibe: abends frei

### Flexibilität

- ❖ Einfache Anpassbarkeit an neue Begebenheiten

**einfach**

**günstig**

**flexibel**

# Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund

vom 3. Dezember 2019

Die Einwohnergemeinde Wauwil erlässt gestützt auf die §§ 27 und 28 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 folgendes Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt

- <sup>1</sup> Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.
- <sup>2</sup> Das Reglement regelt die Gebühren für das Dauerparkieren und das zeitlich beschränkte Parkieren von Fahrzeugen, ausgenommen Fahrräder, Motorfahrräder und Motorräder, auf öffentlichem Grund.

### Art. 2 Begriffe

- <sup>1</sup> Der öffentliche Grund umfasst alle Flächen, unabhängig vom Grundeigentum, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind.
- <sup>2</sup> Öffentliche Parkierungsflächen im Sinne dieses Reglements sind jene Flächen, die von der Gemeinde entschädigungslos oder gegen Gebühr zum Parkieren vorgesehen und durch bauliche oder andere Massnahmen als Parkierungsflächen gekennzeichnet sind.
- <sup>3</sup> Stehen die öffentlichen Parkierungsflächen nicht im Eigentum der Einwohnergemeinde Wauwil, dürfen diese erst eingerichtet werden, wenn mit dem öffentlichen oder privaten Eigentümer die notwendigen Vereinbarungen abgeschlossen worden sind.

### Art. 3 Grundsatz und Verwendung der Gebühren

- <sup>1</sup> Auf den öffentlichen Parkplätzen können Parkgebühren erhoben und die Parkdauer beschränkt werden.
- <sup>2</sup> Wer ein Fahrzeug auf einem entsprechend gekennzeichneten Parkfeld auf öffentlichen Grund abstellt, ist je nach Parkdauer und Zonenzugehörigkeit gebührenpflichtig.
- <sup>3</sup> Die Gebühren sind für Erstellung, Ausbau, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Subventionierung von öffentlichen Abstell- und Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge und Fahrräder sowie für die Förderung des öffentlichen Verkehrs zu verwenden.

**Art. 4 Bewirtschaftungszeiten**

Der Gemeinderat legt die maximale Parkdauer und die Bewirtschaftungszeiten fest.

**Art. 5 Besondere Benutzungen**

- <sup>1</sup> Das Abstellen von Gegenständen, Material, Maschinen, Wohnwagen oder anderen Sachen auf zum Parkieren vorgesehenen Flächen gemäss Art. 2 Abs. 2 ist auf den öffentlichen Parkierungsflächen nur mit besonderer Bewilligung des Gemeinderates und nur gegen Entrichtung der ordentlichen Gebühr zulässig.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann öffentliche Parkierungsflächen vorübergehend sperren und für besondere Veranstaltungen oder Benutzungen zur Verfügung stellen. Er kann hierfür angemessene Gebühren erheben.

**II. Parkieren auf Parkierungsflächen mit Parkscheiben****Art. 6 Örtlichkeit**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die Parkflächen mit Parkscheiben fest.
- <sup>2</sup> Die Parkflächen mit Parkscheiben sind zu kennzeichnen und zu signalisieren.

**Art. 7 Parkdauer**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die maximale Parkdauer der jeweiligen Parkflächen fest.
- <sup>2</sup> Die maximale Parkdauer ist an Ort und Stelle zu signalisieren.
- <sup>3</sup> Die Benutzerin und Benutzer haben die Parkscheibe gemäss den Bestimmungen von Anhang 3 Ziff. 1 der Signalisationsverordnung (SSV) zu benutzen

**Art. 8 Gebühren**

Es werden keine Gebühren erhoben.

**Art. 9 Strafbestimmung**

Übertretungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht im Ordnungsbussenverfahren geahndet.

**III. Parkieren in der Parkuhrzone****Art. 10 Örtlichkeit**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die Parkflächen mit Parkuhren fest.
- <sup>2</sup> Die Parkflächen in der Parkuhrzone sind zu kennzeichnen und zu signalisieren.

**Art. 11 Parkdauer**

Der Gemeinderat legt die maximale Parkdauer der jeweiligen Parkflächen fest.

## **Art. 12 Gebühren und Gebührenerhebung**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die Parkgebühren und die Beschränkung der maximalen Parkdauer fest.
- <sup>2</sup> Parkuhrzonen werden mit individuellen oder zentralen Parkuhren ausgestattet und die Gebühren mit dem entsprechenden System oder durch einen vom Gemeinderat beauftragten Parkplatzdienst erhoben.

## **Art. 13 Strafbestimmung**

Übertretungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht im Ordnungsbussenverfahren geahndet.

## **Art. 14 Besonderes**

- <sup>1</sup> Das Parkieren richtet sich im Besonderen nach den an der Parkuhr vermerkten Bestimmungen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann im Einzelfall auf das Erheben von Gebühren verzichten.

# **IV. Parkieren mit Dauerparkkarten**

## **Art. 15 Berechtigung**

- <sup>1</sup> Wer zwingend darauf angewiesen ist, auf öffentlichen Parkierungsflächen längere Zeit zu parkieren, kann beim Gemeinderat ein Gesuch um eine Dauerparkkarte einreichen.
- <sup>2</sup> Anspruchsberechtigt sind namentlich:
  - a) Ansässige Gewerbebetriebe, die keine Möglichkeit haben, einen privaten Abstellplatz zu mieten;
  - b) Einwohnerinnen und Einwohner, die keine Möglichkeit haben, einen privaten Abstellplatz zu mieten;
  - c) Erwerbstätige, die in der Gemeinde Wauwil arbeiten, die keine Möglichkeit haben, einen privaten Abstellplatz zu mieten und auf ein Fahrzeug angewiesen sind;
  - d) Personen, die ein entsprechendes SBB-Abonnement vorweisen können.
- <sup>3</sup> Die Dauerparkkarte berechtigt zum Parkieren auf den auf der Parkkarte bezeichneten öffentlichen Parkierungsflächen. Die Dauerparkkarte ist auf das Fahrzeug (Kontrollschild) ausgestellt, ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen und ist nicht übertragbar.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat kann das Ausstellen der Dauerparkkarten an die Gemeindeverwaltung delegieren. Bei Streitigkeiten entscheidet der Gemeinderat.

## **Art. 16 Gebühren**

- <sup>1</sup> Fahrzeughalter, die ihr Fahrzeug regelmässig während längerer Zeit auf öffentlichem Grund parkieren, haben eine Dauerparkiergebühr zu entrichten.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren fest.

## **Art. 17 Rechtstellung des Fahrzeughalters**

- <sup>1</sup> Die Entrichtung der Dauerparkiergebühr verschafft keinen Anspruch auf ein Parkfeld auf öffentlichem Grund.

- <sup>2</sup> Anordnungen nach dem Strassenverkehrsrecht gelten auch für Fahrzeughalter, die eine Dauerparkiergebühr entrichtet haben.

### **Art. 18 Besonderes**

- <sup>1</sup> Die Gültigkeit der Dauerparkkarte ist auf maximal 12 Monate befristet. Eine Erneuerung ist auf Gesuch hin möglich.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Dauerparkkarte entziehen, wenn der Inhaber oder die Inhaberin die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt, oder wenn die Dauerparkkarte missbräuchlich verwendet wird.
- <sup>3</sup> Bei einer vorzeitigen Rückgabe der Parkkarte werden nur die Gebühren für die benutzten Monate berechnet.

### **Art. 19 Gebührenerhebung und Rechtsschutz**

Die Gebührenerhebung und der Rechtsschutz richten sich nach dem kantonalen Gebührengesetz (GebG, SRL 680) vom 14. September 1993.

### **Art. 20 Rechtsmittel**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt nötigenfalls einen beschwerdefähigen Entscheid über die Gebührenpflicht und die Gebührenhöhe. Der Rechtsschutz richtet sich nach dem kantonalen Gebührengesetz.
- <sup>2</sup> Gegen Entscheide des Gemeinderates betreffend das Dauerparkieren kann innert 20 Tagen seit Zustellung Einsprache erhoben werden.
- <sup>3</sup> Entscheide des Gemeinderates über Einsprachen und den Entzug von Bewilligungen können innert 20 Tagen seit Zustellung mittels Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht des Kantons Luzern angefochten werden.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 21 Vollzug**

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat. Insbesondere bestimmt er, auf welchen öffentlichen Parkplätzen die Parkdauer beschränkt und das Parkieren gebührenpflichtig ist (Art. 3). Er bezeichnet diejenigen Parkplätze auf denen das Parkieren mit Parkscheiben (Art. 6), das Parkieren mit Parkuhren (Art. 10) und das Dauerparkieren mit Parkkarten zulässig ist (Art. 15, Abs. 3).

### **Art. 22 Strafbestimmungen**

Übertretungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht des Bundes im Ordnungsbussenverfahren geahndet.

### **Art. 23 Verweis**

Die Benützung der Parkfelder richtet sich nach den Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958, der Verkehrsregelnverordnung (VRV) vom 13. November 1962 und der Signalisationsverordnung (SSV) vom 05. September 1979.

## **Art. 24 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Wauwil, 3. Dezember 2019

Namens des Gemeinderates:

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Annelies Gassmann-Wechsler

Beat Rölli

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2019 beschlossen.



## Anhang I

### Parkierungsflächen

---

#### Öffentliche Parkierungsflächen

- <sup>1</sup> Parkierungsflächen mit Parkscheibe (lit. II):
- a) Grundstücknummer 31; Schulhaus
- <sup>2</sup> Parkierungsflächen mit Parkuhren (lit. III):
- a) Grundstücknummer 43; Weiermatt

#### Öffentliche Parkierungsflächen nicht im Eigentum der Einwohnergemeinde Wauwil

- <sup>1</sup> Parkierungsflächen mit Parkscheibe (lit. II):
- a) Grundstücknummer 64; Einkaufen / Gemeindekanzlei (Dorfstrasse 3 und 5)
  - b) Grundstücknummer 63; Unterdorf I
- <sup>2</sup> Parkierungsflächen mit Parkuhren (lit. III):  
keine

## Anhang 2

### Gebühren

---

#### Gebühren in der Parkuhrzone

Die Parkgebühr auf den mit Parkuhren oder entsprechendem System ausgestatteten Parkuhrzonen beträgt:

- a) Gebührenpflicht werktags 07.00 - 19.00 Uhr
- b) für die ersten 60 Minuten gratis
- c) für jede weitere Stunde CHF 1.00
- d) Tagespauschale CHF 5.00

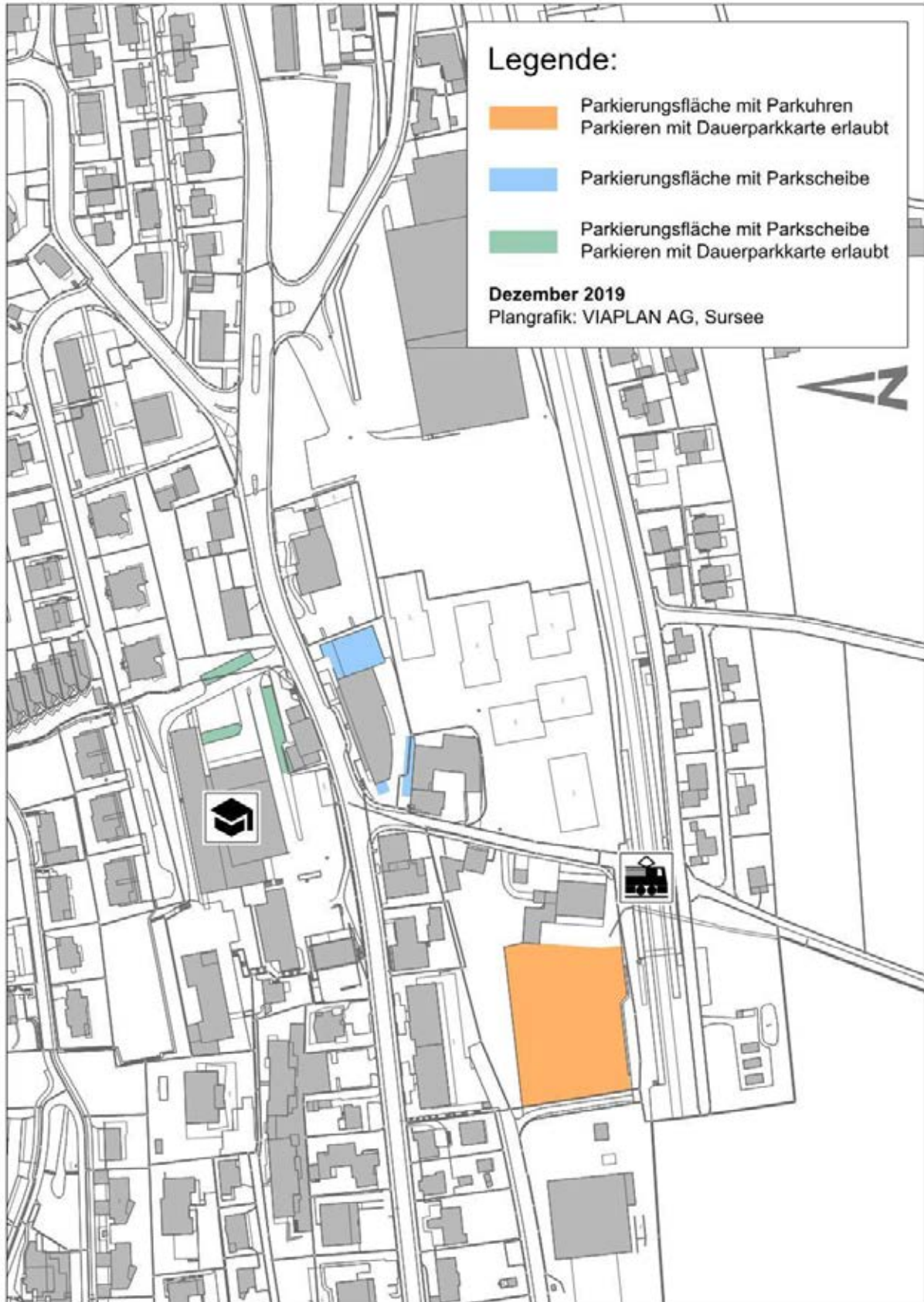
#### Dauerparkkarte

Die Gebühren für die Dauerparkkarte betragen:

- a) 1 Monat CHF 40.00
- b) 12 Monate CHF 400.00

## Anhang 3

### Übersichtsplan





## Fragebogen

(bitte ankreuzen)

**Ja**      **Nein**

1	Sind Sie grundsätzlich mit dem Parkplatzreglement einverstanden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2	Sind Sie mit den vorgesehenen Parkierungsflächen mit Parkscheibe einverstanden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3	Sind Sie mit den vorgesehenen Parkierungsflächen mit Parkuhren einverstanden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4	Begrüssen Sie das Angebot von Dauerparkkarten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gut      zu hoch      zu tief

5	Wie beurteilen Sie die Höhe der Gebühren in der Parkuhrzone?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6	Wie beurteilen Sie die Gebühren für die Dauerparkkarte?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### Bemerkungen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen **bis am 31. August 2019** an den Gemeinderat, Dorfstrasse 5, 6242 Wauwil, oder werfen Sie ihn in den Briefkasten der Gemeindekanzlei.

Weitere Fragebogen können auf der Gemeindekanzlei bezogen oder von der Website [www.wauwil.ch](http://www.wauwil.ch) heruntergeladen werden.

Gemeinderat Wauwil  
Dorfstrasse 5  
6242 Wauwil